

■ ■

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Richthofen Circle

Stadt Kitzingen, Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Freizeit, Reitsport und Erholung „ 2. Änderung



**Vorhabensträger: Manfred Maier**  
Im Richthofen Circle 1  
97318 Kitzingen

**Auftragnehmer: FABION GbR**  
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft  
Winterhäuser Str. 93  
97084 Würzburg  
Tel.: 0931 / 21401  
[umweltbuero@fabion.de](mailto:umweltbuero@fabion.de)  
[www.fabion.de](http://www.fabion.de)

Projektleitung: Dipl. Biol. Alexandra Schuster  
Bearbeitung: B. Sc. Biol. Juliane Schenkel

*A. Schuster*

Dipl. Biol. Alexandra Schuster  
Gesellschafterin FABION GbR



Aktualisiert:  
Würzburg, 19.02.2024

Abbildungen Deckblatt:

Links: Bereich mit geplanter PV-Anlage, Blick nach Südwesten (Foto: J. Schenkel, 03.05.2023)

Rechts: Rauchschnalbenbrut im Pferdestall (Foto: J. Schenkel, 22.06.2023)

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1 Einleitung.....</b>   | <b>6</b>  |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....   | 6         |
| 1.2 Datengrundlagen.....   | 7         |
| 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....  | 7         |
| <b>2 Wirkungen des Vorhabens.....</b>  | <b>8</b>  |
| 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....   | 8         |
| 2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren .....  | 9         |
| 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....  | 10        |
| <b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen<br/>ökologischen Funktionalität .....</b>   | <b>10</b> |
| 3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung.....  | 10        |
| 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<br>(CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....              | 13        |
| 3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-<br>Maßnahmen) .....   | 15        |
| <b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>  | <b>16</b> |
| 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....  | 16        |
| 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....  | 16        |
| 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....  | 16        |
| 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der<br>Vogelschutz-Richtlinie .....   | 32        |
| <b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen<br/>Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens<br/>nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b> | <b>41</b> |
| 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....  | 41        |
| 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....   | 41        |
| <b>6 Gutachterliches Fazit .....</b>   | <b>43</b> |
| <b>7 Gesetze / Literatur .....</b>   | <b>44</b> |
| <b>8 Fotodokumentation .....</b>   | <b>46</b> |

## Tabellenverzeichnis

|             |   |    |
|-------------|---|----|
| Tabelle 1:  | Termine der Ausbringung und Kontrolle der Haselmausniströhren   | 18 |
| Tabelle 2:  | Fledermaus ASK-Daten, Fundpunkte im Geltungsbereich und im Radius von 1 km (Stand 11/2023)                              | 19 |
| Tabelle 3:  | Übersicht über die Ergebnisse der Gebäudebegehung zu potenziellen Fledermausvorkommen (FM=Fledermaus).                  | 21 |
| Tabelle 4:  | Beschreibung der Quartierbäume und deren Habitatausstattung (FM = Fledermaus).  | 23 |
| Tabelle 5:  | Schutzstatus und Gefährdung der (potenziell) betroffenen Fledermausarten  | 24 |
| Tabelle 6:  | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL.                  | 27 |
| Tabelle 7:  | Termine, Witterung und Ergebnisse der Reptilienkartierungen   | 28 |
| Tabelle 8:  | Datum und Witterung der Brutvogelkartierungen   | 33 |
| Tabelle 9:  | Übersicht über die Ergebnisse der Gebäudebegehung gebäudebrütenden Vogelarten   | 34 |
| Tabelle 10: | Schutzstatus und Gefährdung der im Geltungsbereich nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten. | 35 |
| Tabelle 11: | Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Arten des Anhang IV FFH-RL   | 41 |
| Tabelle 12: | Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten  | 41 |

## Abbildungsverzeichnis

|               |   |    |
|---------------|---|----|
| Abbildung 1:  | Geltungsbereich des Bebauungsplans. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <a href="http://www.geodaten.bayern.de">www.geodaten.bayern.de</a> ).   | 6  |
| Abbildung 2:  | Kollisionsrisiko: Übersicht über Gefahrenstellen für Vögel in einer zeitgemäßen Bebauung (Abbildung aus: RÖSSLER et al. 2022)   | 9  |
| Abbildung 3:  | Korrekt aufgestellter Reptilienzaun mit glatter Oberfläche (Abbildung FABION).  | 12 |
| Abbildung 4:  | Wärmeglocken, Quelle: Fledermausrundbrief der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, Ausgabe 27   | 14 |
| Abbildung 5:  | Nachweise der Haselmaus aus den ASK Daten im 1 km Radius, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.  | 18 |
| Abbildung 6:  | Standorte der Haselmaustubes. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.   | 19 |
| Abbildung 7:  | Nachweise von Fledermäusen aus den ASK Daten im 1 km Radius, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.   | 20 |
| Abbildung 8:  | Gebäude, die auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten kontrolliert wurden. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.                | 21 |
| Abbildung 9:  | Im Untersuchungsgebiet festgestellte Strukturen, welche Fledermäuse und Vögel potenziell als Quartier nutzen. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.             | 23 |
| Abbildung 10: | Nachweise der Zauneidechse aus den ASK Daten im Radius von 1 km, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.   | 28 |
| Abbildung 11: | Ergebnisse der vier Begehungen der Zauneidechsenkartierung (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <a href="http://www.geodaten.bayern.de">www.geodaten.bayern.de</a> ).                        | 29 |
| Abbildung 12: | Nachweise von Brutvögeln aus den ASK Daten im 1 km Radius, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.   | 33 |
| Abbildung 13: | Reviermittelpunkte der saP relevanten Brutvögel aus der Brutvogelkartierung 2023. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – <a href="http://www.geodaten.bayern.de">www.geodaten.bayern.de</a> ). | 34 |

## Fotoverzeichnis

|          |   |    |
|----------|---|----|
| Foto 1:  | Pferdeweide mit Streuobstbestand mit zahlreichen Habitatbäumen und Lebensraum der Zauneidechse.   | 46 |
| Foto 2:  | Fläche der geplanten PV-Anlage und angrenzendem Lebensraum der Zauneidechse.                      | 46 |
| Foto 3:  | Zauneidechsenlebensraum entlang des Zaunes im Süden des Geltungsbereichs                          | 46 |
| Foto 4:  | Zauneidechsenlebensraum entlang des Zaunes im Süden des Geltungsbereichs                          | 46 |
| Foto 5:  | Besetztes Hausrotschwanznest über Fenster im Dachboden (Gebäude 8).                               | 46 |
| Foto 6:  | Altes Rauchschwalbennest im Stall des Gebäudes 9.   | 46 |
| Foto 7:  | Spalten in der Wand im 1. Obergeschoss, Gebäude 9.  | 47 |
| Foto 8:  | Spalten oberhalb der Türe mit darunter in geringer Menge liegendem Fledermauskot, Gebäude 9.      | 47 |
| Foto 9:  | Rauchschwalbennest sowie Spalt in der Decke (pot. Fledermausquartier), im Erdgeschoss, Gebäude 9. | 47 |
| Foto 10: | Fledermauskot unter Zapfloch im Dachboden, Gebäude 8  | 47 |
| Foto 11: | Pferdestall mit mehreren besetzten Rauchschwalbennestern  | 47 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Areal Richthofen Circle, an der Staatsstraße St 2272 in Kitzingen, plant an der Zufahrt zum Areal ein Welcome Center und einen Pferde-Offenstall sowie im rückwärtigen Bereich eine Hotelenerweiterung und ein Wohngebäude mit Wohnungen für Bedienstete östlich der bestehenden Wohnbebauung. Im Osten des Areals soll außerdem eine 1 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer derzeit als Pferdeweide genutzten Fläche entstehen.



**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).**

Im Norden an den Geltungsbereich grenzt das FFH-Gebiet (6227-371.02) Sandgebiete bei Schwarzach Klein- und Großlangheim, sowie das Vogelschutzgebiet (6227-471.09) Südliches Steigerwaldvorland an. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind: Brutvogelarten: Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und Zugvögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Da durch das Vorhaben möglicherweise Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten betroffen sind, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgesehen. Das Büro FABION GbR wurde damit beauftragt, die faunistischen Kartierungen durchzuführen und das artenschutzrechtliche Gutachten (saP) zu erstellen. Im Fokus der saP stehen Brutvögel in den Gehölzen und

an den Gebäuden, die Zauneidechse entlang der Saumbereiche, die Haselmaus in den Gehölzen und baum- sowie gebäudebewohnende Fledermäuse.

## 1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen und Datenmaterial (ASK-Daten, Biotopkartierung u.ä.) und auf Begehungen des Geltungsbereiches zum (potenziellen) Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Einzelnen:

- 4 Geländebegehungen zur Avifauna: 03.05.2023, 17.05.2023, 02.06.2023, 15.06.2023
- 4 Geländebegehungen zu Reptilien: 25.05.2023, 15.06.2023, 14.07.2023, 22.08.2023
- 5 Geländebegehungen zur Haselmaus: 03.05.2023, 15.06.2023, 14.07.2023, 22.08.2023, 17.10.2023
- Eine Gebäudekontrolle auf Fledermausbesatz und gebäudebrütende Vogelarten: 22.06.2023
- Eine Begehung zur Erfassung von Habitatbäumen: 03.05.2023
- Auswertung der ASK-Daten (Stand: November 2023)
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- Homepage des LfU zu saP und planungsrelevanten Arten (<http://www.lfu.bayrn.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Auswertung von Grundlagewerken und Literatur.

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

**In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

*(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenso sind Arten des Anhangs II der FFH-RL nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Bauphase entstehende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten, die, neben vorübergehenden, auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

#### **Flächeninanspruchnahme**

Im Zuge der Baumaßnahmen werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Da diese aber innerhalb des Geltungsbereiches liegen können, ist nicht mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten zu rechnen.

Durch den Bau der Unterkonstruktionen für die PV-Anlage kommt es kleinflächig zu Bodenversiegelung. Es besteht während der Errichtung der PV-Anlage sowie des Welcome Centers das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen der Zauneidechse.

Während des Ausbaus der Gebäude 8, 9 und 10 (vgl. Abbildung 8) besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von gebäudebrütenden Vogelarten (Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Haussperling), sowie von gebäudebewohnenden Fledermausarten. Beim Abriss von Pferdestallungen und -Unterstellmöglichkeiten besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Rauchschwalben. Es gehen Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten und Brutplätze von Vogelarten verloren.

Wenn Habitatbäume gerodet werden, besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von höhlenbewohnenden Vogelarten und baumbewohnenden Fledermausarten. Es gehen möglicherweise Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten und Brutplätze von Vogelarten verloren.

#### **Barrierewirkung, Zerschneidung**

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist. Zudem handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Eingriff.

#### **Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen**

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen im Wirkraum (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen). Baubedingte Störungen können zu einer vorübergehenden Vermeidung angrenzender Bereiche durch gehölzbrütende Vögel führen bzw. bei verbleibenden Vogelarten den Fortpflanzungserfolg mindern. Baubedingte Störungen sind jedoch bei diesem Vorhaben als höchstens geringfügig und ohne Auswirkungen einzustufen. Da das Gebiet bereits mit Wohngebäuden, einem Hotel und Ställen bebaut ist und genutzt wird, besteht eine deutliche Vorbelastung des Raumes, so dass nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind.



## 2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

### Flächeninanspruchnahme

Für die geplante PV-Anlage werden Grünflächen beansprucht, ebenso für das Welcome Center. Dort geht Lebensraum für Zauneidechsen verloren. Für die geplante Bebauung im Osten des Areals werden bestehende Gebäude umgebaut. Dabei gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten verloren. Wenn Habitatbäume gefällt werden, gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbewohnenden Vogelarten und baumbewohnenden Fledermausarten verloren.

### Barrierewirkung, Zerschneidung

Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen keine zusätzlichen anlagebedingten Barrieren.

### Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen keine zusätzlichen Lärmimmissionen, Erschütterungen oder optische Störungen.

### Tötungsrisiko durch Kollision

Kollisionen von Vögeln an transparenten Scheiben bzw. spiegelnden Oberflächen der neu errichteten Gebäude können nicht ausgeschlossen werden, insbesondere dort, wo Gehölze angrenzen oder Durchsichten z.B. bei Verglasungen über Eck bestehen. (Beispielhafte Darstellung siehe folgende Abbildung, RÖSSLER et al. 2022, <https://vogelglas.vogelwarte.ch>).



Übersicht über Gefahrenstellen in einer zeitgemässen Überbauung: 1 Fahrradunterstand in transparentem Material, 2 spiegelnde Fassaden (Glas, Metall etc.), 3 Bäume vor spiegelnden Fassaden, 4 attraktive Grünflächen vor spiegelnden Fassaden, 5 transparente Lärmschutzwand mit unwirksamen schwarzen Silhouetten, 6 verglaster Tiefgaragenaufgang, 7 transparente Fussgängerbrücke, 8 spiegelnde Fassade, 9 Gartenskulpturen aus spiegelndem oder transparentem Material, 10 transparenter Eckbereich, 11 Wintergarten, 12 Balkongeländer aus Glas, 13 transparente Eckbereiche, 14 Pflanzen hinter transparenten Flächen. Wie dieselbe Überbauung vogelfreundlicher gestaltet werden kann, siehe S. 15.

**Abbildung 2: Kollisionsrisiko: Übersicht über Gefahrenstellen für Vögel in einer zeitgemässen Bebauung (Abbildung aus: RÖSSLER et al. 2022)**

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Areals und seiner Infrastruktur. Sie haben in der Regel dauerhafte Auswirkungen. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Störungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen) zu erwarten.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

### **3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung**

#### **1 V: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Für das gesamte Vorhaben gilt:

- Die Umsetzung der einzelnen festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

#### **2 V: Baufeldbeschränkung**

- Das Baufeld bleibt auf den Geltungsbereich beschränkt. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden innerhalb dieses Gebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

#### **3 V: Erhalt wertvoller Biotopstrukturen, insbesondere vorhandener Habitatbäume**

- Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches sind so weit möglich zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel (Habitatbäume).
- An Baufelder angrenzende Einzelbäume und Gehölzflächen sind bei Bedarf während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen (Schutzzäune, sonstige Baumschutzmaßnahmen) vor Schädigungen zu schützen.

#### **4 V: Schonende Bauausführung**

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an neu geplanten Glasscheiben und spiegelnden Materialien sind in geeigneter Weise umzusetzen (siehe RÖSSLER et al. 2022, <https://vogelglas.vogelwarte.ch>).

## 5 V: Vermeidung und Minimierung von baubedingter Schädigung

### 5.1 V: Baufeldräumung - Gehölze

- Eine Rodung von Gehölzen ist nur **außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen 01. Oktober und 28. Februar** zulässig. Bei Fällungen bzw. Rodung zu einem anderen Zeitpunkt bedarf es der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und einer vorherigen fachlichen Kontrolle von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf deren aktuelle Nutzung.
- Quartierbäume sollen erhalten bleiben. Falls **potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse** gefällt werden müssen, ist dies zwischen dem **15. September und 15. Oktober** zu erledigen. Die Fällung muss kontrolliert vorgenommen werden, mit vorsichtigem Umlegen des Quartierbaums (z.B. durch Harvestereinsatz). Dabei ist der Baum mit den Höhlenöffnungen nach oben über Nacht liegen zu lassen, damit Fledermäuse ggf. entkommen können.

Wenn es der Zustand von Bäumen zulässt, werden die Stammabschnitte der gefällten Quartierbäume, die Quartiere enthalten, vertikal an fachgutachterlich ausgewählte Bäume zum dauerhaften Erhalt angebunden (Befestigung mit nachspannbaren Metallbändern, o.ä.). Die Auswahl von geeigneten Stammpartien ist von der ökologischen Baubegleitung zu treffen.

Bei eindeutigem Ausschluss einer aktuellen Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse mittels fachgutachterlicher Kontrolle vor der Fällung können die Quartierstrukturen fachgerecht verschlossen werden. Damit ist auch eine Fällung bis Ende Februar möglich.

Die Fäll- bzw. Umlegearbeiten von potenziellen Quartierbäumen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten.

### 5.2 V: Baufeldräumung - Gebäude

- Die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in den Keller des Gebäudes 9 müssen **vor dem 30. September** eines Jahres vollständig verschlossen werden, um eine Nutzung als Winterquartier auszuschließen. Der Verschluss erfolgt mit einem Reusensystem, so dass Fledermäuse, die den Keller potenziell als Sommer-/ oder Zwischenquartier nutzen, diesen verlassen können.
- Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse den Keller auch als Sommer-/ oder Zwischenquartier nutzen, ist **unmittelbar vor dem Verschluss** durch eine Kontrolle möglichst auszuschließen, dass sich aktuell noch Individuen im Keller befinden.
- Potenzielle Fledermausquartiere im 1. Obergeschoss des Gebäudes 9 und an der Außenfassade des Gebäudes 10 müssen vor Beginn von Bauarbeiten auf Besatz kontrolliert, verschlossen und bei nicht vollständiger Einsehbarkeit mit einem Reusensystem versehen werden.
- Der Abriss der Dachgeschosse der Gebäude 8 und 9 ist nur im Zeitraum von **01. November bis 28. Februar** zulässig.
- Die Dachgeschosse der Gebäude 8 und 9 (insbesondere die Zapflöcher) sind vorher **in der ersten Hälfte des Oktobers** auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen, nicht besetzte Quartiere dabei zu verschließen bzw. nicht vollständig einsehbare Quartiere mit Reusen zu versehen.
- Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung durchzuführen und ggf., je nach jahreszeitlichem Beginn der Baumaßnahmen, anzupassen.
- Abriss von (Neben-)Gebäuden bzw. Eingriff ins Dachgeschoss mit Brutvogelbesatz (Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Ringeltaube), jedoch ohne Fledermausquartiere, sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen **01. Oktober und 28. Februar** zulässig. Bei eindeutigem Ausschluss einer aktuellen Nutzung mittels fachgutachterlicher Kontrolle ist auch ein Eingriff während der Brutzeit möglich.

### 5.3 V: Baufeldräumung - Zauneidechse

- Genutzte Wege und Zufahrten, die an Zauneidechsenlebensraum angrenzen, sind während der Bauphase im Aktivitätszeitraum der Zauneidechse (Mitte März - Ende September) mit Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um ein Überfahren von Tieren zu verhindern.
- Vorgaben zum Reptilienschutzzaun (siehe Abbildung 3):
  - o Bündiger Abschluss mit dem Boden, damit keine Tiere untendurch laufen können. Zum Beispiel Abdichtung mit Sand.
  - o Plane mit glatter Oberfläche, um ein Überklettern zu verhindern.
  - o Regelmäßiges Entfernen von überwuchernder Vegetation, um ein Überklettern zu verhindern.
- Die Fläche für die Photovoltaikanlage ist vor Baubeginn kurz zu mähen. Anschließend ist die Vegetation durch häufige Mahd bis Bauende dauerhaft kurz zu halten. Das Mahdgut ist immer abzutransportieren.
- Auf weiteren Eingriffsflächen, die im Zauneidechsenlebensraum liegen, sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten einzufangen und auf vorbereitete Ausgleichsflächen umzusiedeln. Dies ist nur möglich, wenn dort die nötigen Habitatstrukturen rechtzeitig im Vorfeld angelegt wurden und diese aufnahmebereit sind (siehe Maßnahme 8 CEF).
  - o Der Eingriffsbereich ist vor Beginn des Abfangs mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um während des Abfangs und bis Baubeginn ein Einwandern von Zauneidechsen von außen her zu vermeiden.
  - o Die Vegetation ist beidseits des Zauns auf einer Breite von ca. 0,5 m dauerhaft kurz zu halten.
  - o Die Vegetation des Abfangbereichs ist nach Vorgabe der Ökologischen Baubegleitung zu mähen.
  - o Ab Anfang April: Bei geeigneter Witterung Abfangen und Umsiedeln der Tiere auf die Ausgleichsflächen.
  - o Die Fangaktion ist dann beendet, wenn im Eingriffsbereich an drei aufeinander folgenden Fangtagen bei optimaler Witterung keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.
  - o Die Fundpunkte und Aussetzungsstellen werden mit GPS eingemessen.
- Wenn eine Ausgleichsfläche direkt an das Eingriffsgebiet angrenzt, können die Tiere ggf. auch nach Vorgabe zur Vorgehensweise durch die Ökologische Baubegleitung vergrämt werden. Die Vergrämung ist ab Anfang April durchzuführen, um Eiablagen auf der Eingriffsfläche zu vermeiden.



**Abbildung 3: Korrekt aufgestellter Reptilienzaun mit glatter Oberfläche (Abbildung FABION).**

## **6 V: Vermeidung von anlagen- und betriebsbedingter Tötung oder Verletzung durch Kollision**

- Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an den geplanten Gebäuden, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien (z.B. Verwendung von reflexionsarmem Glas, Vermeidung von Durchsichten. Siehe RÖSSLER et al. 2022, [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info)).

## **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

### **6 CEF: Quartierbäume**

Ziel ist es, die potenziellen Quartierbäume im Geltungsbereich zu erhalten. Falls dennoch Fällungen notwendig sind, sind die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Pro verloren gehenden Baum mit Spalten, Rissen oder Rindenplatten werden im Verhältnis 1:1 Fledermaus-Flachkästen
- und pro verloren gehenden Baum mit Höhlen werden im Verhältnis 1:3 Fledermaus-Rundkasten und im Verhältnis 1:1 Kästen für höhlenbrütende Vogelarten (Meisenkästen) aufgehängt.
- Die Kästen werden in Gruppen möglichst an Bäumen in der Nähe des jeweiligen Eingriffs aufgehängt. Dabei wird jeweils einer Gruppe von Fledermauskästen ein Meisenkasten zugeordnet. Die Wahl der Standorte erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung.
- Zusätzlich sind pro betroffenem Quartierbaum weitere potenzielle Quartierbäume im Verhältnis 1:3 bis zu deren Absterben aus der Nutzung zu nehmen.

### **7 CEF: Gebäude**

#### **Fledermäuse:**

Die folgenden Maßnahmen gelten für die verloren gehenden Fledermausquartiere in Keller, Erd- und 1. Obergeschoss von Gebäude 9 und Gebäude 10.

- Anbringen von 15 Fledermaus-Ganzjahreskästen an oder in der Außenfassade der Gebäude 8 und 9 und an weiteren Gebäuden, z. B. Fledermaus-Unterputz Fassadenkästen, Fledermaus-Wandschalen, Holzbetonkästen, Fledermausbretter, nach Maßgabe der Ökologischen Baubegleitung.

Für die verloren gehenden Fledermausquartiere in den Dachgeschossen von Gebäude 8 und 9 ist folgendermaßen vorzugehen:

- Einbau von mindestens zwei „Wärmeglocken“ (optimierte Hangplätze in Dachstühlen, die zugluftfrei und thermisch begünstigt sind) mit verschiedenen Spaltenquartieren, in zwei verschiedenen dafür geeigneten Dachstühlen. Zwei Beispiele hierzu siehe folgende Abbildung.
- Zur Festlegung von Anzahl und Bauweise ist der vorhandene Gebäudebestand und die geplanten Gebäude auf Eignung und Umsetzbarkeit zu prüfen.
- Geeignete Einflugsmöglichkeiten in die Dachstühle mit Wärmeglocken sind zu erhalten bzw. neu zu schaffen.



Beispiele für Wärmeglocken (links auf den Balken, rechts zwischen den Balken)

**Abbildung 4: Wärmeglocken, Quelle: Fledermausrundbrief der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, Ausgabe 27**

#### **Rauchschwalbe:**

- Anbringen von 9 künstlichen Rauchschwalbennestern in einem dafür geeigneten Gebäude; z.B. Prüfen des geplanten Offenstalls auf Eignung, ggf. Anpassen der Planung.

#### **Haussperling:**

- Anbringen von 2 Haussperlingskästen an dafür geeigneten Gebäuden.

Für die Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Fledermausschutz und für die gebäudebrütenden Vogelarten Rauchschwalbe und Haussperling ist ein konkretes Konzept zu erstellen.

#### **8 CEF: Zauneidechse**

- Mindestens ein Jahr vor Beginn von Umsiedlung oder Vergrämung sind Ausgleichsflächen mit ökologischer Baubegleitung und Abnahme fertigzustellen. Deren Lage, Größe und Ausstattung mit essenziellen Lebensraumstrukturen ist anhand einer Abschätzung zur Anzahl der umzusiedelnden Tiere festzulegen und ist abhängig vom geplanten Eingriffsumfang in Zauneidechsenlebensraum..
- Die Vorlaufzeit ist abhängig von der auf den ausgewählten Flächen bestehenden Vegetationsstruktur.
- Hinweise zur Ausführung:
  - o Abhängig von der Abschätzung zur möglichen Anzahl betroffener Zauneidechsenreviere ist eine festzulegende Zahl an Strukturelementen auf der Ausgleichsfläche anzulegen. Diese beinhalten grabfähiges Bodenmaterial zur Eiablage in Form von Sandlinsen sowie weiteres Material (kleine Steinhäufen, Holzhaufen etc.). Als Vegetationsstrukturen sind extensive besonnte Säume und Wiesenflächen zu entwickeln.
  - o Festgelegte Teilflächen sind durch eine Pflegemahd (Säume abschnittsweise alle 2-3 Jahre im Spätherbst und Wiesenflächen ein- bis zweimal jährlich) mit Abtransport des Mahdgutes dauerhaft als Zauneidechsenlebensraum zu erhalten.

- Die Umsetzung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, durchzuführen und fertigzustellen, durch geeignetes Fachpersonal zu betreuen und zu dokumentieren (Ökologische Baubegleitung).
- Für die Fläche der PV-Anlage ist keine Ausgleichsfläche nötig, da sie nach Fertigstellung der Anlage wieder in vergleichbarer Weise von Zauneidechsen genutzt werden kann.

Für eine erfolgreiche Umsetzung ist ein konkretes Konzept zu erstellen.

### **3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)**

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren bzw. zu ermöglichen.

Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG, in Verbindung mit der Umsetzung von FCS-Maßnahmen, kann erforderlich werden, wenn CEF-Maßnahmen nicht erfolgreich durchgeführt werden können.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Verschiedene Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Fledermausquartiere wären denkbar an oder in den geplanten Gebäuden für die Hotelerweiterung bzw. das Wohngebäude (Beispiele siehe BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2019).

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Vorkommen von prüfungsrelevanten Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

#### **4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**



**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

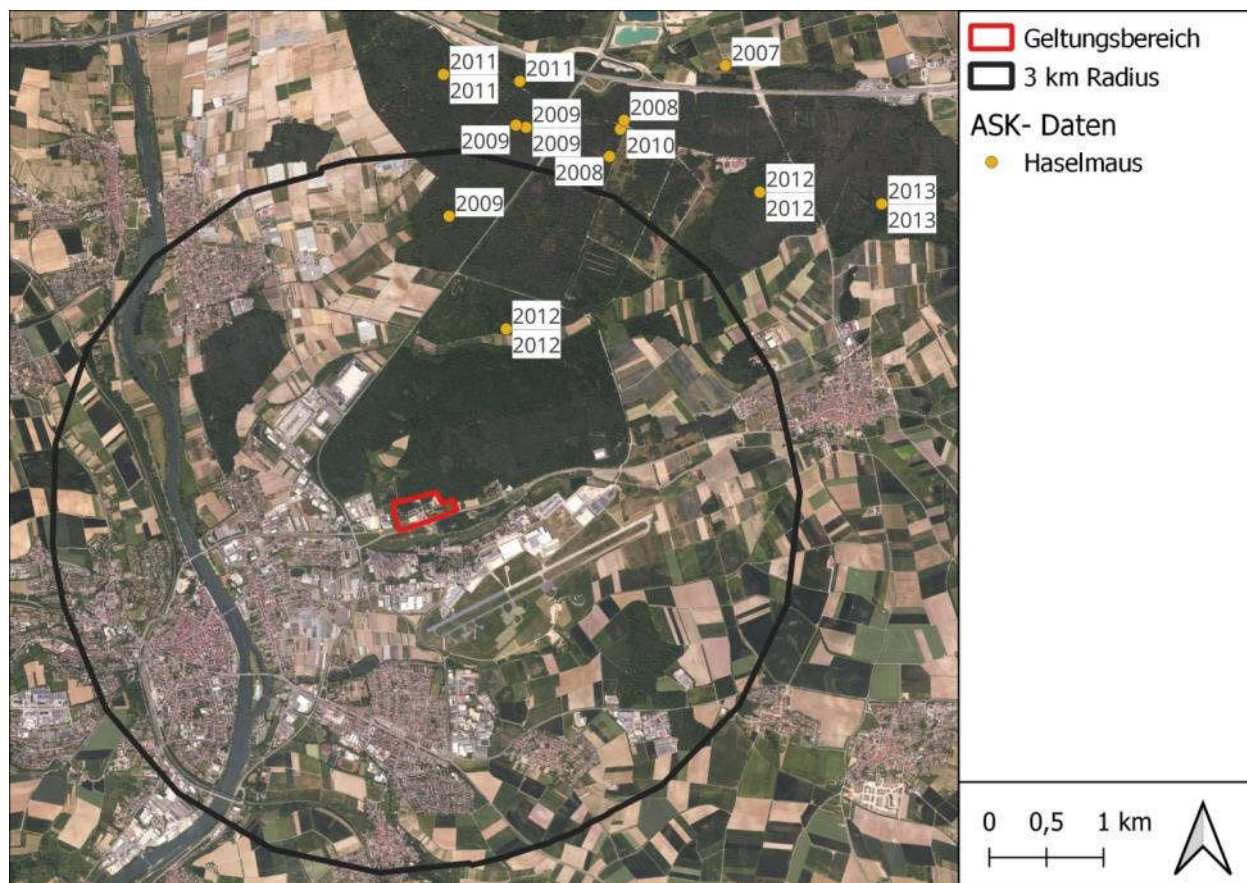
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, die (potenziell) im Gebiet vorkommen, deren verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (projektbezogen nach vorliegenden Kenntnissen sowie allgemein auf Basis der Grundlagenwerke zur Fauna Bayerns), ist die artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Diese Arten sind im Folgenden zwar mit aufgeführt, es werden für sie jedoch keine eigenen Formblätter erstellt.

#### **4.1.2.1 Säugetiere**

##### **1.4.1.2.1 Haselmaus**

Aktuelle Vorkommen der Haselmaus im 3 km Radius sind aus den ASK-Daten (Stand 11/2023 ab 2000) nördlich des Geltungsbereiches bekannt (Abbildung 5). Der nächstgelegene Nachweis stammt von einer Fledermauskastentkontrolle aus dem Jahr 2012 im Klosterforst ca. 1,5 km nördlich des Geltungsbereiches. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2009, ist ebenfalls eine Zufallsbeobachtung einer Fledermauskastentkontrolle im Klosterforst ca. 2,3 km nördlich des Riehthofen Circels. Außerhalb des 3 km Radius gibt es weitere Nachweise der Haselmaus im Klosterforst aus den Jahren 2007 bis 2013.



**Abbildung 5** Nachweise der Haselmaus aus den ASK Daten im 1 km Radius, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.

Anfang Mai 2023 wurden 10 Haselmaustubes in für Haselmäuse potenziell geeigneten Strukturen ausgebracht (Abbildung 6). In der Zeit von Juni bis Oktober 2023 fanden insgesamt vier Kontrollen der Haselmaustubes auf Haselmausaktivität (Nester) bzw. Hinweise auf die Anwesenheit von Haselmäusen statt. Bei keiner der Kontrollen wurden Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt. Eine Betroffenheit der Haselmaus kann daher ausgeschlossen werden.

**Tabelle 1:** Termine der Ausbringung und Kontrolle der Haselmausniströhen

| Datum Ausbringung | Kontrolle 1 | Kontrolle 2 | Kontrolle 3 | Kontrolle 4 | Bearbeiter  |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 03.05.2023        | 15.06.2023  | 14.07.2023  | 22.08.2023  | 17.10.2023  | J. Schenkel |



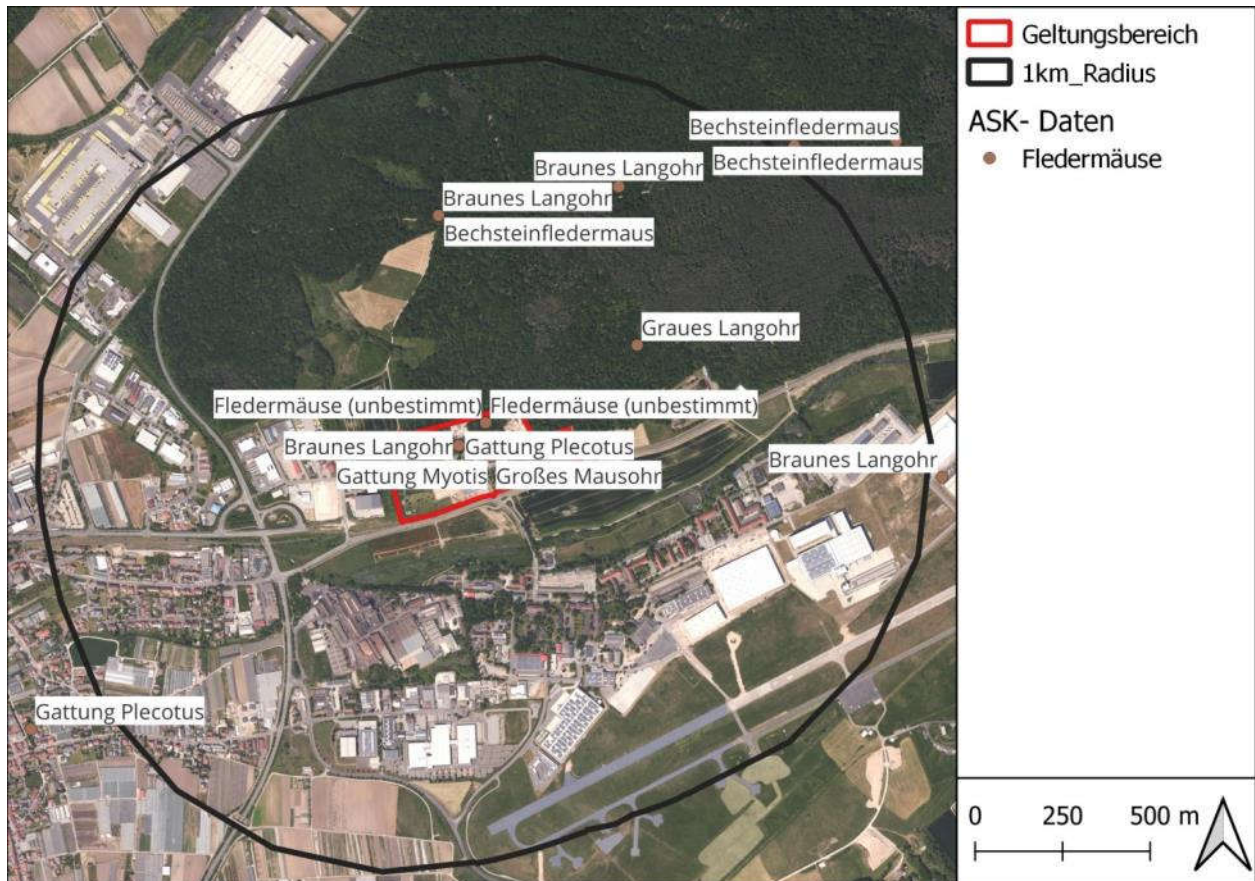
**Abbildung 6: Standorte der Haselmaustubes. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.**

#### 1.4.1.2.2 Fledermäuse

Nach den vorliegenden ASK-Daten (Stand November 2023) liegen im Geltungsbereich vier und im Umkreis von 1 km drei weitere Fundpunkte von Fledermäusen (vgl. Abbildung 7 und Tabelle 2).

**Tabelle 2: Fledermaus ASK-Daten, Fundpunkte im Geltungsbereich und im Radius von 1 km (Stand 11/2023)**

| Jahr        | Quartier   | Nachgewiesene Arten                    | Nachweisstadium                              |
|-------------|--|--|--|
| 2014        | Kitzingen, Richthofen Circle, Stallungen   | Großes Mausohr<br>Gattung Myotis       | Kotspuren, brauner Hangplatz am Kamin        |
| 2014 - 2018 | Kitzingen, Richthofen Circle, Hotel  | Braunes Langohr                        | Art angetroffen: Wochensube, Adult, Jungtier |
|             |  | Graues Langohr                         | Art angetroffen: Wochensube                  |
|             |  | Rauhautfledermaus                      | Einflug ins Treppenhaus                      |
|             |  | Gattung Plecotus                       | Kotspuren                                    |
|             |  | Gattung Pipistrellus                   | Art angetroffen: Totfund                     |
|             |  | Fledermäuse (unbestimmt)               | Kotspuren                                    |
| 2014 - 2015 | Kitzingen, Richthofen Circle Kastengruppe 13 - 17                                      | Fledermäuse (unbestimmt)               | Kotspuren                                    |
| 2014 - 2015 | Kitzingen, Richthofen Circle, Wald zwischen Hotel und Stallungen, Kastengruppe 18 - 22 | Fledermäuse (unbestimmt)               | Kotspuren                                    |
| 2019        | Quartier im Wald   | Graues Langohr                         | telemetriertes Tier sitzt kurz im Wald       |
| 2008 - 2009 | Klosterforst, Kastengruppe 1,  | Bechsteinfledermaus<br>Braunes Langohr | Art angetroffen: Adult                       |
| 2008        | Klosterforst; Kastengruppe 2   | Braunes Langohr                        | Art angetroffen: Adult                       |

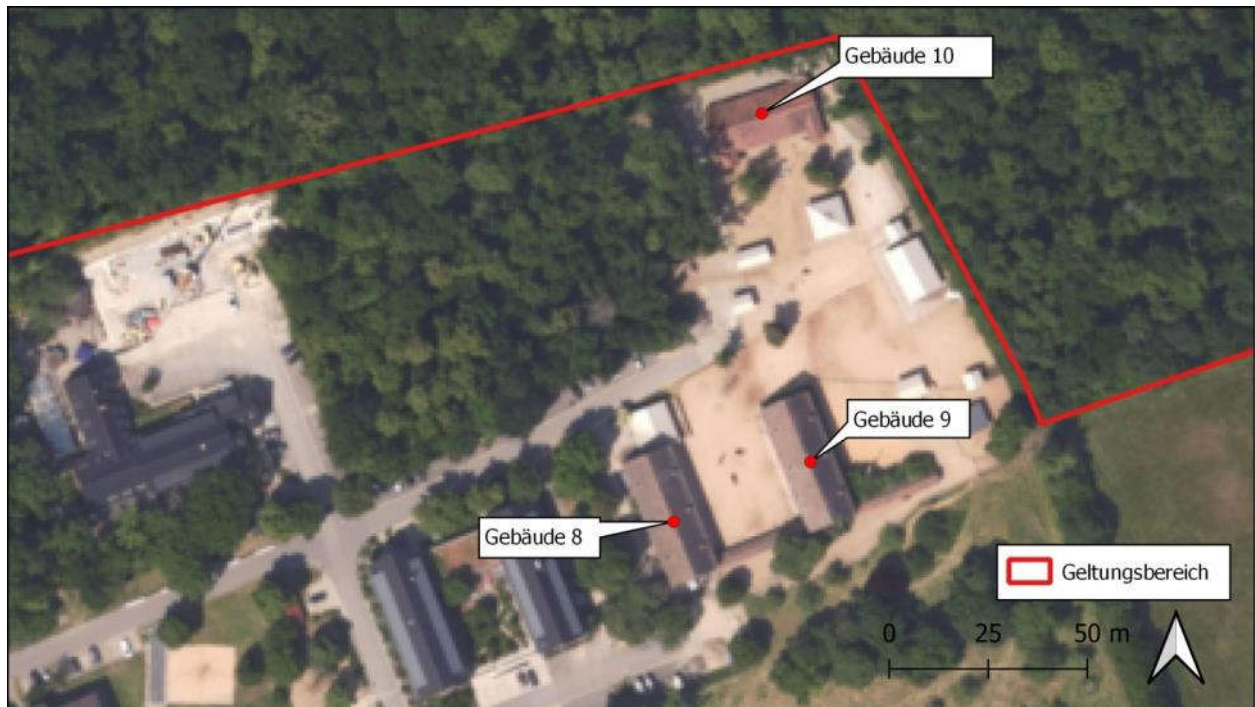


**Abbildung 7: Nachweise von Fledermäusen aus den ASK Daten im 1 km Radius, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.**

Im Umkreis von 6 km finden sich zusätzlich noch die Fransenfledermaus, der Große Abendsegler, die Mopsfledermaus, die Nymphenfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus.

### **Gebäudekontrolle**

Am 22.06.2023 wurden die Gebäude 8, 9 und 10 auf geeignete Quartierstrukturen und Hinweise, die auf einen aktuellen Besatz mit Fledermäusen hindeuten, kontrolliert. Dabei wurden die Gebäude von innen und außen auf das Vorhandensein von geeigneten Hohlräumen, Ritzen und Spalten überprüft sowie der Boden in der Nähe von als Quartier geeigneten Strukturen auf Kot abgesucht.



**Abbildung 8:** Gebäude, die auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten kontrolliert wurden. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.

#### Außenkontrolle:

Die Fassade der Gebäude 8 und 9 ist verputzt und bietet keine Spalten, die von Fledermäusen genutzt werden können. Das Gebäude 10 ist an den Außenseiten mit Natursteinen versehen, die wenige Spalten aufweisen, die potenziell für Fledermäuse als Quartier dienen können.

#### Innenkontrolle:

Die Dachböden der Gebäude 8 und 9, insbesondere die Zapflöcher der Dachbalken, dienen als Quartiere für Fledermäuse. Ein Einflug ist durch die Belüftungslöcher an den Stirnseiten möglich sowie durch einzelne Spalten an den Ziegeln. Eine ganzjährige Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Gebäude 9 weist außerdem, belegt durch Fledermauskot, eine Nutzung des Kellers, des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses auf. Im Keller können einzelne Spalten und Risse in den Wänden als Quartiere dienen. Ein offenes Fenster ist als Einflugsmöglichkeit gegeben. Im Erdgeschoss befinden sich Spalten in der Decke. Im 1. Obergeschoss können Risse und offene Steine als Quartiere dienen. Außerdem gibt es oberhalb einer Türe an der Nordseite zwei lange Spalten zwischen Steinen, unter denen FM-Kot gefunden wurde.

Die Dachbalken des Gebäudes 10 können potenziell als Quartier für Fledermäuse dienen, Hinweise fanden sich jedoch nicht.

**Tabelle 3:** Übersicht über die Ergebnisse der Gebäudebegehung zu potenziellen Fledermausvorkommen (FM=Fledermaus).

| Gebäude-Nr. und -Teil  | Habitatstrukturen und Nutzungsspuren  | Nutzung durch Fledermäuse     |
|------------------------|---|-------------------------------|
| Gebäude 8<br>Dachboden | Unter jedem Zapfloch FM-Kot<br>Einflug an Stirnseite durch Belüftungslöcher möglich | pot. Sommer-/Zwischenquartier |

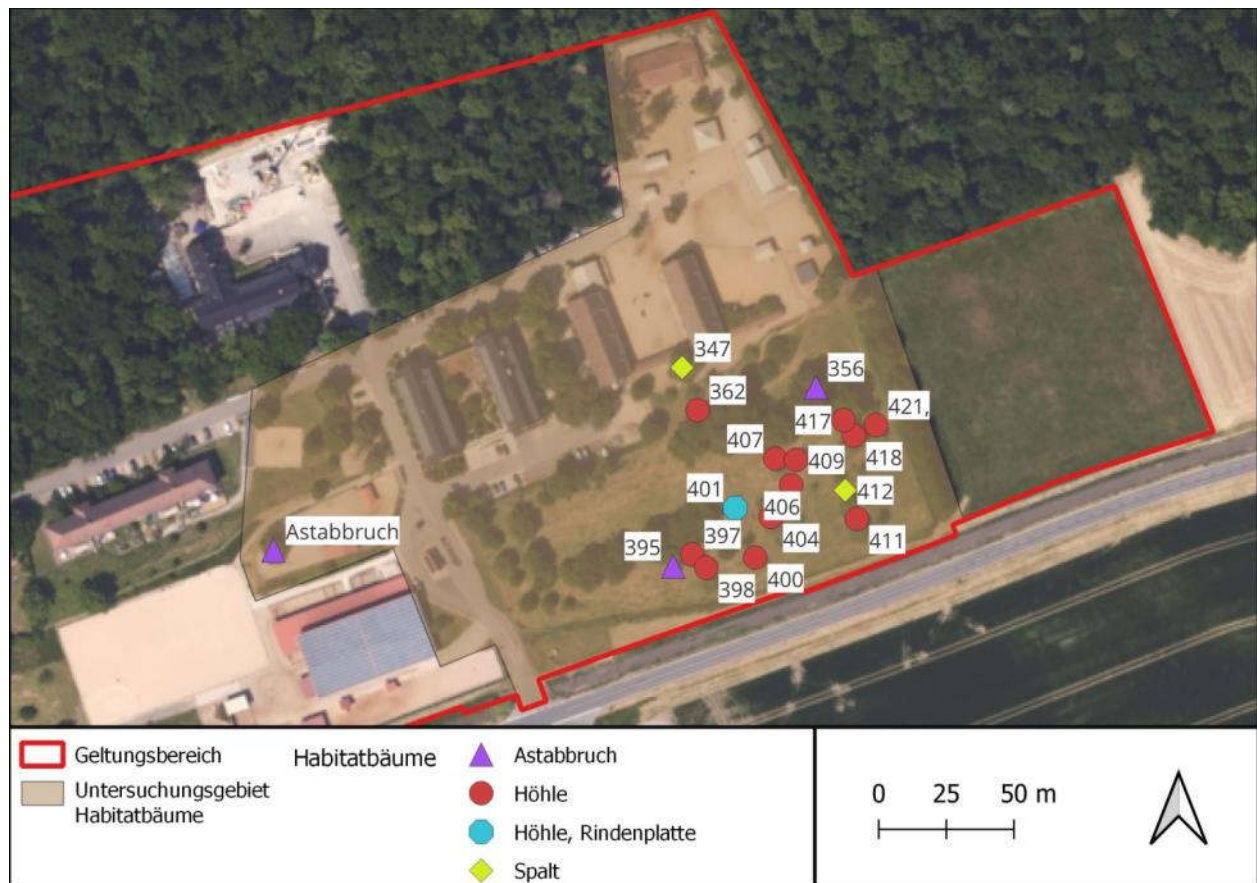
| Gebäude-Nr. und -Teil     | Habitatstrukturen und Nutzungsspuren   | Nutzung durch Fledermäuse     |
|---------------------------|--|-------------------------------|
|                           | Wenige kleine Spalten an Ziegeln   |                               |
| Gebäude 9 Keller          | 1 FM-Kotkrümel<br>Einzelnes offenes Fenster im Keller als Einflug<br>Wenige Löcher und Spalten an den Wänden   | pot. Quartier                 |
| Gebäude 9 Erdgeschoss     | Vereinzelte FM-Kotkrümel am Boden<br>Decke mit Spalten   | pot. Sommer/Zwischenquartier  |
| Gebäude 9 1. Obergeschoss | Zum Teil Wände mit Öffnungen in den Steinen<br>An Türe auf Nordseite, über der Türe 2 lange Spalten zwischen den Steinen und wenige Kotkrümel darunter | pot. Sommer-/Zwischenquartier |
| Gebäude 9 Dachboden       | FM-Kotspuren unter Zapflöcher, Weiße Stellen unter Balken  | Sommer-/Zwischenquartier      |
| Gebäude 10                | Spalten in Bruchsteinmauerwerk an der Außenwand  | pot. Quartiere                |

### Baumquartiere

Auf der Weide mit Streuobstbestand sowie der Fläche nördlich und westlich davon (vgl. Abbildung 9) wurden Bäume im laubfreien Zustand vom Boden aus per Fernglas begutachtet, die Strukturen für geeignete Quartiere aufweisen. Es handelt sich hierbei um Spechthöhlen, Astabbrüche, Stammrisse und -spalten sowie abstehende Rindenplatten. Nicht jede Struktur stellt allerdings ein geeignetes Quartier für Fledermäuse dar. Um sicher zu stellen, ob es bei den kartierten Strukturen um geeignete Quartiere handelt, ist eine Inspektion der Struktur mit Hilfe von Baumkletterern bzw. Hubsteiger notwendig oder die Begutachtung nach einem vorsichtigen Legen der Bäume.

Es wurden insgesamt **18** Bäume mit potenziell geeigneten Strukturen kartiert, davon 18 Bäume mit Höhlen oder hohlem Stamm, 3 Bäume mit Astabbrüchen, 1 Baum mit Rindenplatten und 2 Bäume mit einem Stammriss/-spalt.

Für die Erweiterung des Hotels sowie den Neubau des Welcome Centers werden Gehölze gerodet. Wenn Habitatbäume gerodet werden, sind vor allem die gehölbewohnenden Fledermausarten betroffen, die Quartiere in Baumhöhlen/-spalten oder unter Rindenplatten beziehen.



**Abbildung 9:** Im Untersuchungsgebiet festgestellte Strukturen, welche Fledermäuse und Vögel potenziell als Quartier nutzen. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.

**Tabelle 4:** Beschreibung der Quartierbäume und deren Habitatausstattung (FM = Fledermaus).

| Baum Nr. | Quartier             | Beschreibung   | Nutzung                | Weiteres                            |
|----------|----------------------|--|------------------------|-------------------------------------|
| ?        | Astabbruch           | Im oberen Drittel der Krone, ca. 5 cm Durchmesser  | Vögel/ FM              | Baum auf Koppel westlich des Geb. 7 |
| 395      | Astabbruch           | 3 Astabbrüche mit Einhöhlung   | Vögel/ FM              |                                     |
| 397      | Höhle                | Baum innen hohl, 3x Quartierstruktur, Astabbruch mit Höhle   | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |                                     |
| 398      | Höhle                | 2 Astabbrüche führen zur selben Stammhöhle, ca. 2m Höhe, 5 cm Durchmesser                                  | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |                                     |
| 400      | Höhle                | 4 Strukturen, Spalte mit Höhle 50 cm über Boden, Höhle in Astgabel 2 m Höhe, 2 Höhlen in Krone, Stamm hohl | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |                                     |
| 401      | Höhle, Rindenplatten | Innen hohl, 4 Höhlenöffnungen + Rindenplatten  | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |                                     |
| 404      | Höhle                | Astabbruch Höhle, 2,5 m Höhe, Süden  | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |                                     |
| 406      | Höhle                | Innen hohl, Astabbruch Öffnung, 1,5 m Höhe, Osten  | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |                                     |
| 407      | Höhle, Spalte        | 2 Strukturen, Astabbruchhöhle, Süden, 2  | Vögel/ FM/             |                                     |

| Baum Nr. | Quartier   | Beschreibung                             | Nutzung                | Weiteres |
|----------|------------|--|------------------------|----------|
|          |            | m Höhe, und Spalt in Ast, Norden         | Kleinsäuger            |          |
| 409      | Höhle      | 3 Höhlen zum wahrscheinlich hohlen Stamm | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |          |
| 412      | Spalt      | Kleiner Spalt, 5cm breit, Osten          | FM                     |          |
| 411      | Höhle      | Höhle mit 2 Eingängen                    | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |          |
| 418      | Höhle      | Höhle, SW, auf 2 m Höhe                  | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |          |
| 421,     | Höhle      | Hohle Stämme, 4 Öffnungen                | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |          |
| 417      | Höhle      | Astabbruch mit Höhle                     | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |          |
| 356      | Astabbruch | Astabbruch mit Einhöhlung                | Vögel/ FM              |          |
| 362      | Höhle      | Astabbruch, Höhle in Krone               | Vögel/ FM/ Kleinsäuger |          |
| 347      | Spalte     | Spalte an Stammschnitt                   | FM                     |          |

**Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der (potenziell) betroffenen Fledermausarten**

| deutscher Name        | wissenschaftlicher Name          | RL D | RL BY | EHZ KBR |
|-----------------------|----------------------------------|------|-------|---------|
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | V    | -     | FV      |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | G    | 3     | U1      |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | -    | -     | FV      |
| Graues Langohr        | <i>Plecotus austriacus</i>       | 2    | 2     | U1      |
| Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>          | V    | -     | U1      |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | V    | -     | FV      |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i>         | V    | -     | FV      |
| Mopsfledermaus        | <i>Barbastellus barbastella</i>  | 2    | 3     | U1      |
| Mückenfledermaus      | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | D    | V     | U1      |
| Nymphenfledermaus     | <i>Myotis alcathoe</i>           | 1    | 1     | ?       |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | -    | -     | U1      |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentoni</i>         | -    | -     | FV      |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | -    | -     | FV      |

## Baumquartier bewohnende Fledermausarten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle 5

Rote Liste Status Bayern: siehe Tabelle 5

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:  
siehe Tabelle 5

#### Lokale Population

Als lokale Population gelten bei Fledermäusen die in Wochenstuben oder Winterquartieren versammelten Individuen, des Weiteren Individuen in Quartieren von Fledermauskolonien (z.B. Männchenquartiere), in individuenreichen Zwischenquartieren, Schwärmquartieren oder Quartierverbänden. Fledermausarten, die in Baumquartieren zu erwarten sind, kommen nachgewiesenermaßen und potenziell im Untersuchungsgebiet vor.



## Baumquartier bewohnende Fledermausarten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Durch das Vorhaben gehen möglicherweise potenzielle Quartierbäume mit unterschiedlichen Quartiertypen (Höhlen, Spalten, Risse, Rindenplatten) verloren. Mit Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren von Fledermäusen ist zu rechnen. Die tatsächliche Anzahl verloren gehender Quartiere kann erst durch eine Kontrolle des jeweiligen Quartiers auf Eignung (vor der Rodung durch Beklettern der Bäume oder danach am liegenden Baum) festgelegt werden.

Aufgrund der unzureichenden Datenlage zu den Fledermausarten ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2, Nr. 3 BNatSchG

Fledermäuse, die in Baumquartieren leben, sind vom Verlust von Quartierbäumen betroffen. Wenn nicht im räumlichen Zusammenhang (ca. 300 m Umgriff) ein Ausgleich stattfindet, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es besteht zudem das Risiko, dass Tiere bei der Fällung von Quartierbäumen verletzt oder getötet werden. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Schädigungsverbots zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vgl. Kapitel 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - -Vgl. Kapitel 3.2

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten und negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können bei Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vgl. Kapitel 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - -

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Während der Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartieren besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Fledermäusen. Bei Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vgl. Kapitel 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## Gebäude bewohnende Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Tabelle 5  
gewiesen  potenziell möglich

Bayern: Tabelle 5

Arten im UG:  nach-

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; siehe Tabelle 1)

#### Lokale Population:

Als lokale Population gelten bei Fledermäusen die in Wochenstuben oder Winterquartieren versammelten Individuen, des Weiteren Individuen in Quartieren von Fledermauskolonien (z.B. Männchenquartiere), in individuenreichen Zwischenquartieren, Schwärmquartieren oder Quartierverbänden. Fledermausarten, die in Baumquartieren zu erwarten sind, kommen nachgewiesenermaßen und potenziell im Untersuchungsgebiet vor.

Durch das Vorhaben gehen möglicherweise Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen verloren.

Aufgrund der unzureichenden Datenlage zu den Fledermausarten ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** ist unzureichend bekannt und wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen gehen durch die Sanierung und den Abriss von Gebäuden. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Schädigungsverbots zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. Kapitel 3

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. Kapitel 3

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten und negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können bei Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. Kapitel 3

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

## Gebäude bewohnende Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Während der Sanierung und dem Abriss von Gebäuden besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Fledermäusen. Bei Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots zu rechnen

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
- -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 4.1.2.2 Reptilien

Nach den vorliegenden ASK-Daten (Stand November 2023) liegen im Umkreis von 1 km zum Geltungsbereich 7 Nachweise der Zauneidechse vor. Der nächstgelegene Fundpunkt aus dem Jahr 2016 befindet sich an den Lehmböschungen östlich der Reupelswand etwa 400 m westlich des Geltungsbereichs. Weitere Fundpunkte stammen aus dem Jahr 2016 ca. 800 m westlich des Geltungsbereichs an den Gleisen am ehemaligen Bahnhof Etwashausen. Aus dem Jahr 2014 stammt ein Nachweis 800 m Richtung Süden an einem Amphibienzaun in der Panzerstraße zwischen Kitzingen Siedlung und Etwashausen, zwischen der Firma Leoni und dem westlichen Ende der Flugzeuglandebahn. In ca. 800 m Entfernung zum Geltungsbereich Richtung Osten gibt es einen Nachweis aus dem Jahr 2006 im Bereich der Bimbach-Renaturierung und ein Nachweis aus dem Jahr 2013 auf einer Wiese nördlich des ehemaligen Flugplatzes Kitzingen.

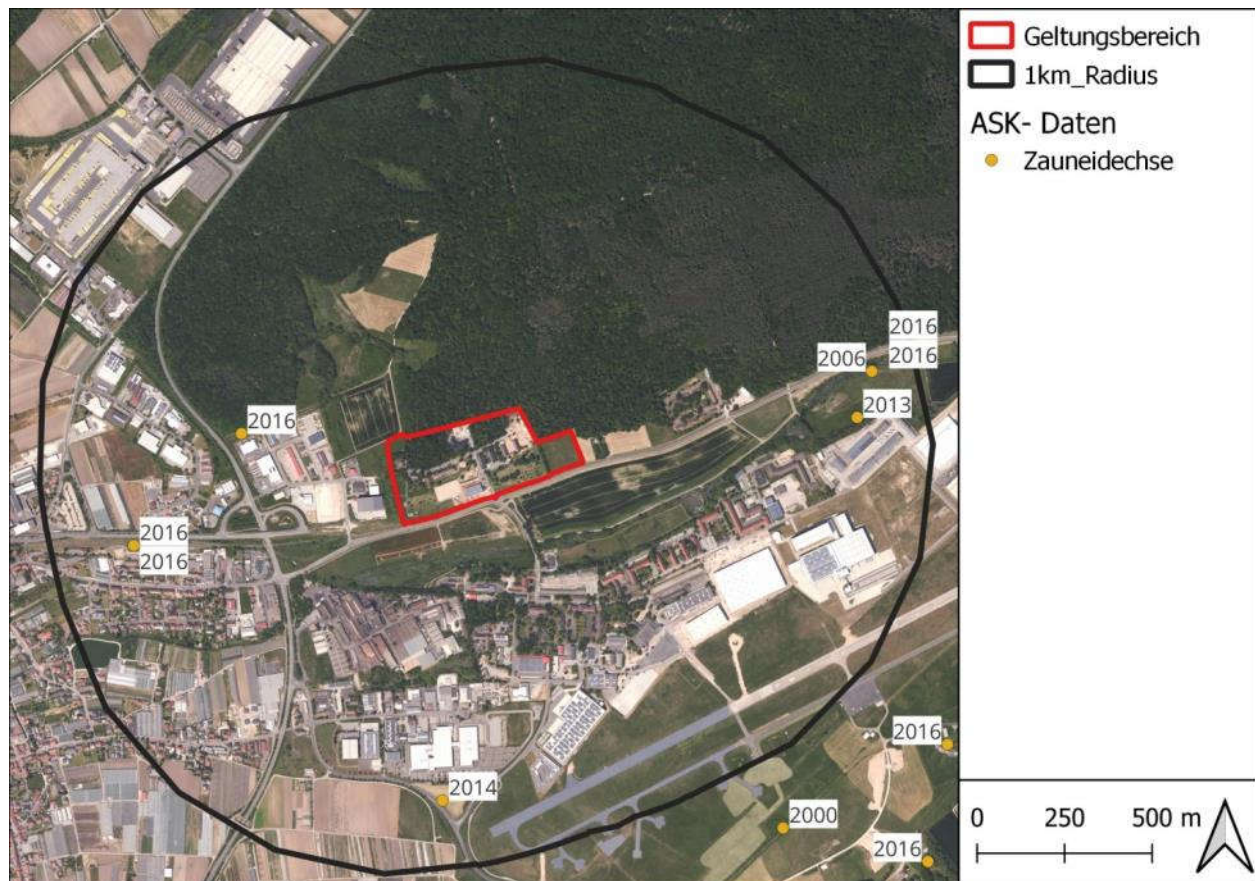
**Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL.**

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ KBR |
|----------------|-------------------------|------|-------|---------|
| Zauneidechse   | <i>Lacerta agilis</i>   | V    | 3     | U1      |

#### Legende

**RL D** Rote Liste Deutschland: **RL BY** Rote Liste Bayern  
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

**EHZ** Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region  
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)



**Abbildung 10: Nachweise der Zauneidechse aus den ASK Daten im Radius von 1 km, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.**

An vier Terminen wurden auf dem Gelände des Richthofen Circles geeignete Strukturen durch langsames Abgehen nach Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, abgesucht. Dabei wurde auch auf arttypisches Rascheln als Hinweis auf flüchtende Individuen geachtet. Die Begehungen fanden nur zu reptiliengeeigneten Witterungsbedingungen statt (siehe folgende Tabelle).

**Tabelle 7: Termine, Witterung und Ergebnisse der Reptilienkartierungen**

| Beg. Nr. | Datum                        | Witterung                           | Nachweise   | Bearbeiter       |
|----------|------------------------------|-------------------------------------|---|------------------|
| 1        | 25.05.2023,<br>12:15 - 15:00 | Bewölkung 1/8,<br>19 -22 °C, 1 bft  | 7 Zauneidechsen (1 Weibchen, 5 Männchen, 1 adult) | Juliane Schenkel |
| 2        | 15.06.2023,<br>9:00 - 11:00  | Bewölkung 1/8,<br>18 -20 °C, 1 bft  | 5 Zauneidechsen (2 Weibchen, 3 adult)             | Juliane Schenkel |
| 3        | 14.07.2023,<br>8:30 - 10:30  | Bewölkung 3/8,<br>17 - 25 °C, 1 bft | 5 Zauneidechsen (2 Weibchen, 1 Männchen, 2 adult) | Juliane Schenkel |
| 4        | 22.08.2023,<br>8:15 - 11:00  | Bewölkung 0/8,<br>22 - 26 °C, 1 bft | 15 Zauneidechsen (5 adult, 10 juvenil)            | Anna Hilbert     |

Während der Begehungen konnten Zauneidechsen vor allem im Süden des Geltungsbereichs entlang des Zaunes, des angrenzenden Grünweges und der alten Bahntrasse festgestellt werden. Außerdem wurden Zauneidechsen am Waldrand im Norden der Weide nachgewiesen (Abbildung 11). Im Norden am

Waldrand entlang der Straße konnten keine Nachweise erbracht werden. Nördlich der an das Hotel angrenzenden Pferdeweide mit Streuobstbestand konnten zwar keine Zauneidechsen festgestellt werden, die Weide wird dennoch im Ganzen als Zauneidechsenlebensraum eingestuft. Durch die Beweidung sind Zauneidechsen einer erhöhten Störung ausgesetzt, wodurch eine Sichtung bei der Kartierung unwahrscheinlicher wird.

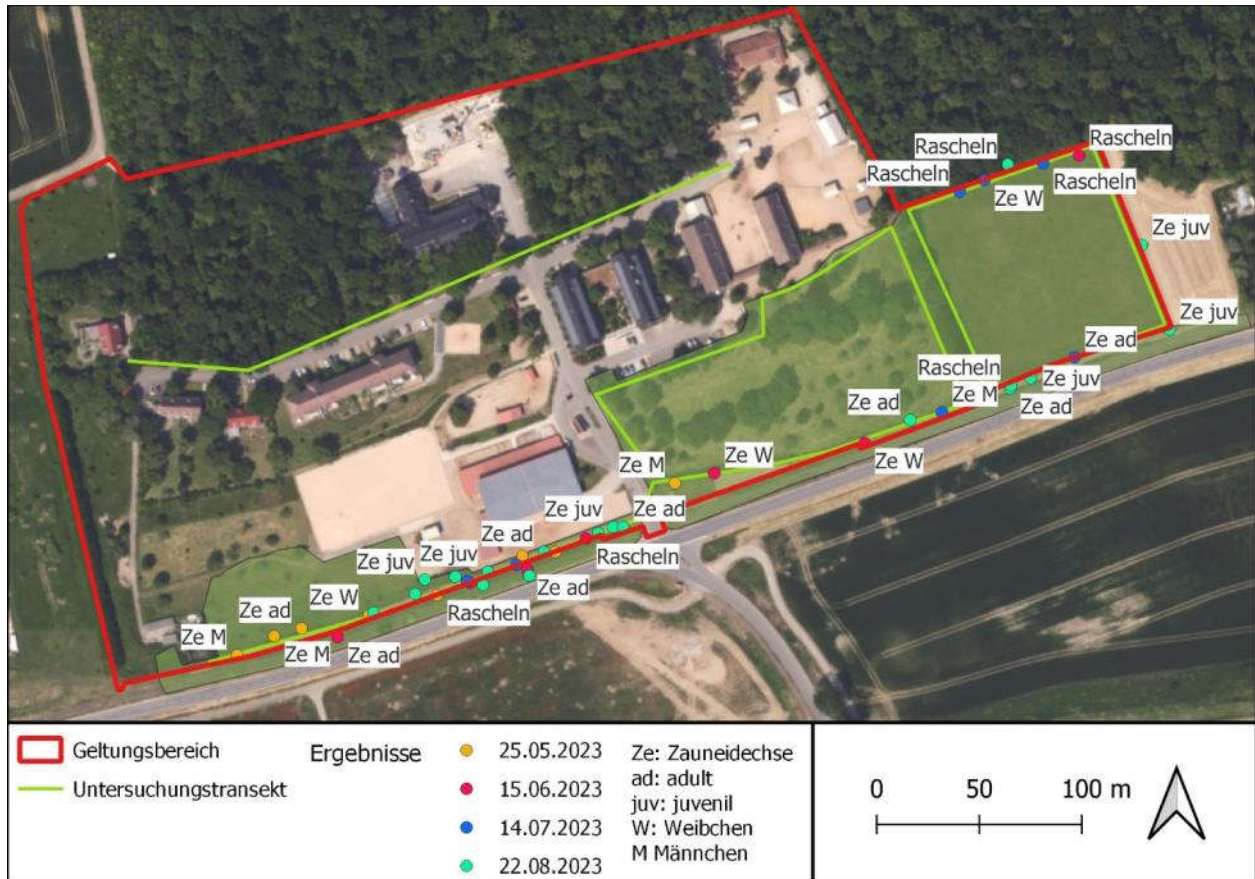


Abbildung 11: Ergebnisse der vier Begehungen der Zauneidechsenkartierung (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).

Da bei Geländebegehungen immer nur ein geringer Teil der Tiere eines Bestandes gleichzeitig beobachtet werden kann (LAUFER 2014), ist davon auszugehen, dass die Gesamtpopulation deutlich größer als die Anzahl der Beobachtungen ist.

## Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V  
werden.

Rote Liste Status Bayern: 3 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Art im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

## Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die überwiegend ortstreuen Zauneidechsen benötigen ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatalementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engem Raum: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Zauneidechsen-Lebensräume sind meist durch eine hohe Grenzliniendichte gekennzeichnet. Sommer- und Winterlebensraum von Zauneidechsen sind i.d.R. deckungsgleich (BLANKE 2010).

Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet im August/September statt. Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren (BLANKE 2010).

### Lokale Population:

Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2, Nr. 3 BNatSchG

Der Lebensraum für Zauneidechsen umfasst die Fläche der geplanten PV-Anlage und der angrenzenden Perdekoppel, sowie den Zaun und angrenzende Flächen im Süden des Geltungsbereichs. Es finden Eingriffe in den Lebensraum statt. Bei Einhaltung von CEF-Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Schädigungsverbots zu rechnen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

Vgl. Kapitel 3.1

**CEF-Maßnahmen erforderlich:**

Vgl. Kapitel 3.2

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Zauneidechsen gelten als wenig störungsempfindlich. Eingriffe in den Lebensraum finden voraussichtlich im Bereich des Welcome Centers sowie der geplanten PV-Anlage statt, möglicherweise auch im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion ist nicht mit der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- Vgl. Kapitel 3.1

**CEF-Maßnahmen erforderlich:**

- -

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Während der Bauarbeiten innerhalb des Zauneidechsenlebensraums steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere getötet

## Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

werden. Unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung ist nicht mit einem Eintreten des Tötungsverbotes zu rechnen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- Vgl. Kapitel 3.1

**CEF-Maßnahmen erforderlich:**

- -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### Weitere Reptilienarten

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit engerem Umgriff vorhanden.

#### 4.1.2.3 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

#### 4.1.2.4 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

#### 4.1.2.5 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

#### 4.1.2.7 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

#### 4.1.2.8 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).**

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG).**

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.**

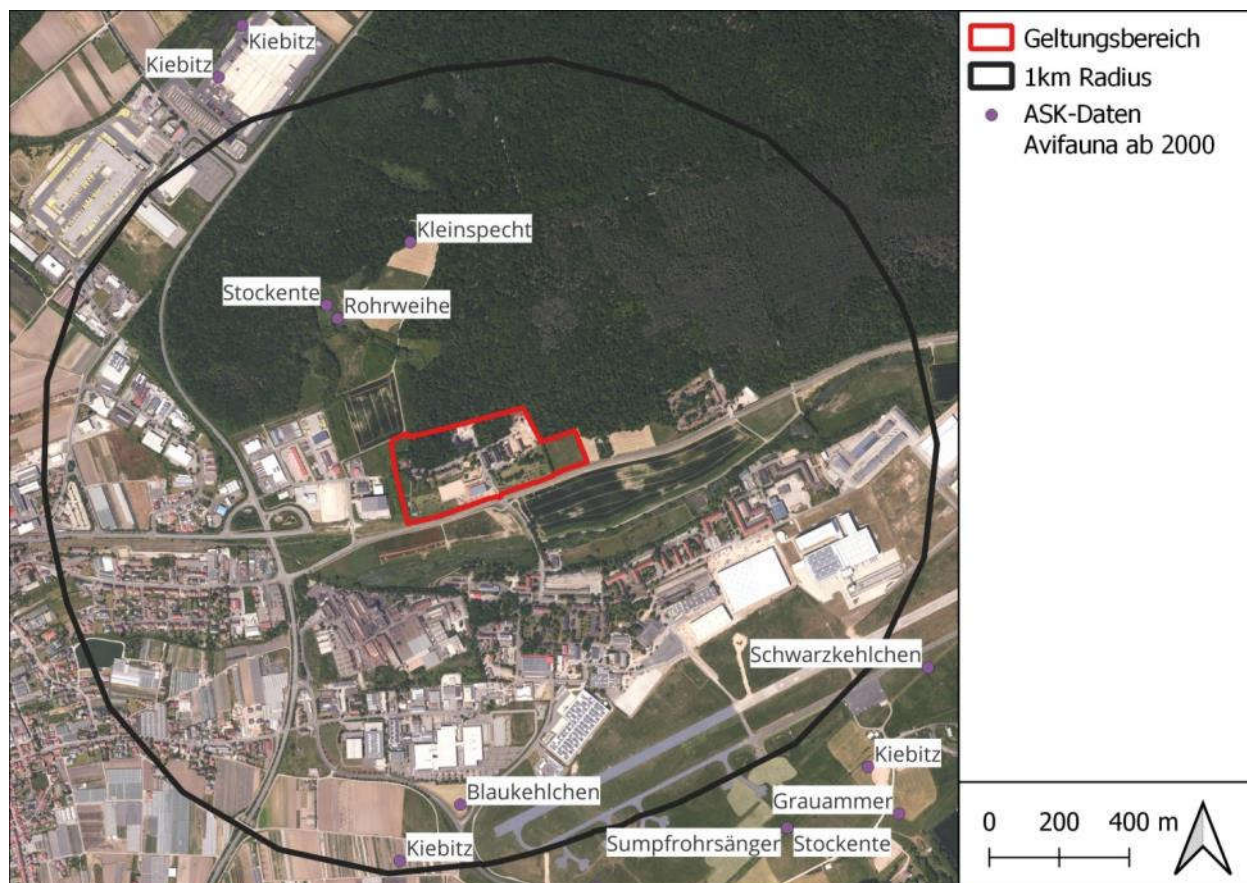
**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

In den ASK-Daten sind keine Artnachweise im Geltungsbereich vorhanden. Ca. 400 m nordwestlich des Richthofen Circle liegt ein Nachweis der Rohrweihe aus dem Jahr 2007 und der Stockente aus den Jahren 1975 bis 2015 vor. 2007 wurde ca. 500 nördlich des Geltungsbereichs ein Kleinspecht nachgewiesen. 2007 wurden des Weiteren ca. 800 - 900 m südlich des Richthofen Circle ein Blaukehlchen und ein Kiebitz festgestellt.





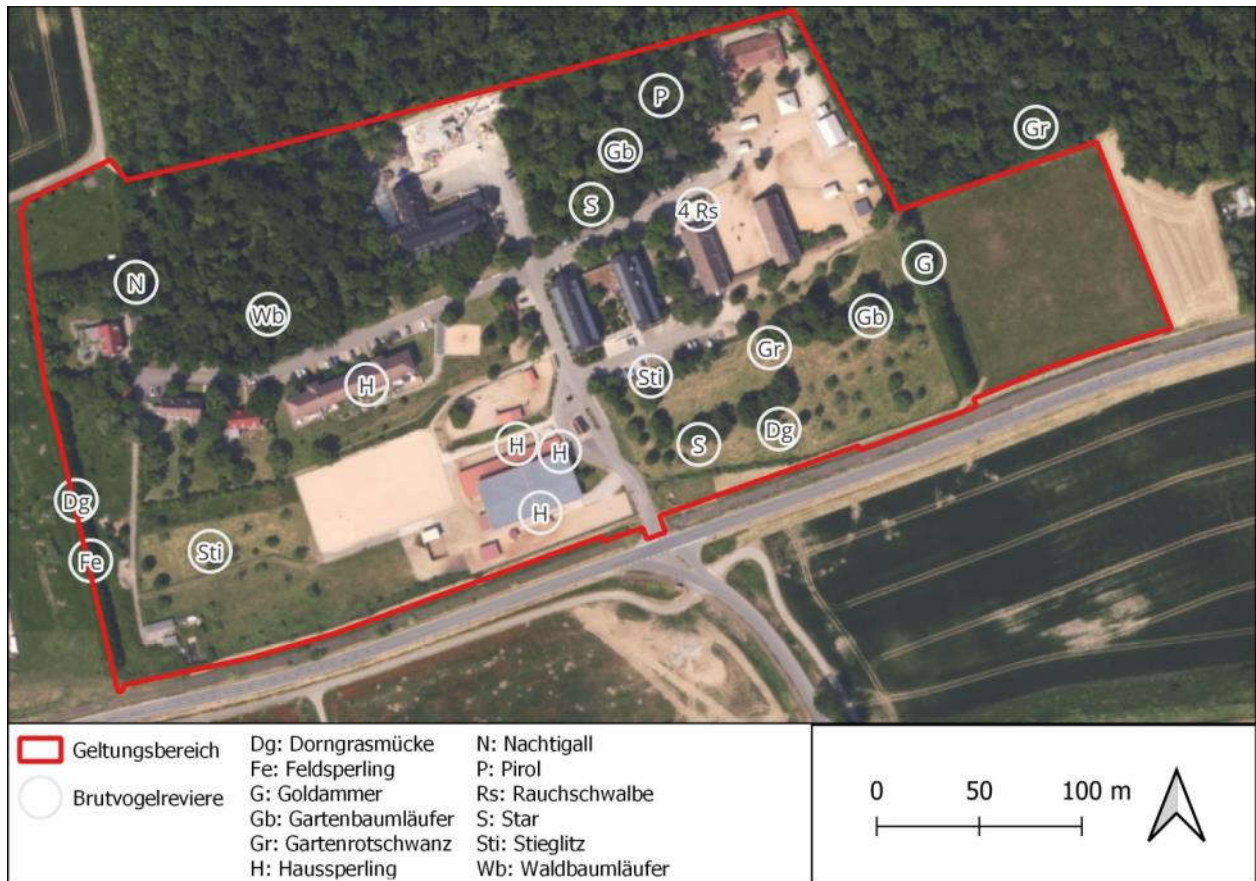
**Abbildung 12: Nachweise von Brutvögeln aus den ASK Daten im 1 km Radius, Stand 11/2023. Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.**

Bei den durchgeführten Kartierungen zur Vogelfauna wurden revieranzeigende Merkmale, Hinweise auf erfolgreiche Reproduktion, aber auch neutrale Aktivitäten wie Nahrungssuche oder lokale Flugbewegungen erfasst. Des Weiteren wurden die Gebäude im Nordosten des Areals am 22.06.2023 nach Nistplätzen von gebäudebrütenden Vogelarten abgesucht.

**Tabelle 8: Datum und Witterung der Brutvogelkartierungen**

| Beg. Nr. | Datum                   | Witterung                       | Bearbeiter       |
|----------|-------------------------|---------------------------------|------------------|
| Tag 1    | 03.05.2023, 6:15 - 7:45 | 6° C, Bewölkung 3/8, 1 bft      | Juliane Schenkel |
| Tag 2    | 17.05.2023, 6:00 - 8:00 | 7° C, Bewölkung 2/8, 1 bft      | Juliane Schenkel |
| Tag 3    | 02.06.2023, 5:45 - 7:30 | 10 - 12° C, Bewölkung 1/8, 1bft | Juliane Schenkel |
| Tag 4    | 15.06.2023, 5:30 - 7:30 | 12° C, Bewölkung 1/8, 1 bft     | Juliane Schenkel |

Aufgrund der Habitatausstattung finden sich im Geltungsbereich mit Umgriff Gehölz- und Gebäudebrüter. Die Abbildung 13 zeigt die Lage der theoretischen Reviermittelpunkte saP-relevanter Brutvögel.



**Abbildung 13: Reviermittelpunkte der saP relevanten Brutvögel aus der Brutvogelkartierung 2023. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).**

**Gebäudekontrolle:**

Am 22.06.2023 wurden die Gebäude 8, 9 und 10 auf geeignete Quartierstrukturen und Hinweise, die auf einen Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten hindeuten, kontrolliert.

**Tabelle 9: Übersicht über die Ergebnisse der Gebäudebegehung gebäudebrütenden Vogelarten**

| Gebäude-Nr. und -Teil        | Nutzungsspuren   | Nutzung Vögel |
|------------------------------|--|---------------|
| Gebäude 8<br>Anbau im Norden | 9 Rauchschwalbennester, mindestens 4 mit Jungvögeln besetzt.   | ja            |
| Gebäude 8<br>Dachboden       | Besetztes Hausrotschwanznest über Fenster<br>Viel Vogelkot an Stirnseite im Norden am Boden<br>Einflug an Stirnseite durch Belüftungslöcher möglich<br>alte Gewöllereste | ja            |
| Gebäude 9<br>Erdgeschoss     | Altes Rauchschwalbennest<br>Nestspuren aus Stroh, Haussperling<br>Vogel-Kotspuren an Wand über Spalte  | ja            |
| Gebäude 9<br>Stallung        | 2 alte Schwalbennester (Reste) in Nischen von Stahlträgern<br>2 Stellen mit Kot über Tor   | ja            |
| Gebäude 9                    | Viel sehr altes Gewölle, Nagerschädel  | ja            |

| Gebäude-Nr. und -Teil                                   | Nutzungsspuren   | Nutzung Vögel |
|---|--|---------------|
| Dachboden   | an der Ostseite Totes Eulenskelett<br>Mittig toter Vogel, vmtl. Ringeltaube<br>Vogelnester: Hausrotschwanz Ostseite<br>Haussperling und Hausrotschwanz am Giebel<br>ein Nest (unbestimmt) am Boden liegend, Südseite |               |
| Überdachte Weg zwischen Geb. 8 und 9 und darüber hinaus | 3 Ringeltaubennester 2 davon besetzt<br>3 Hausrotschwanz Nester in Nischen im östlich Gang   | ja            |
| Gebäude 10  | 2 Rauchschalbennester an Anbau<br>5 Hausrotschwanznester<br>1 unbestimmtes Nest auf altem Rauchschalbennest<br>1 Lehmnest an Außenwand   | ja            |

Die folgende Tabelle listet die im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten auf.

**Tabelle 10: Schutzstatus und Gefährdung der im Geltungsbereich nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten.**

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname  | RL D 2020 | RL BY 2016 | VRL § | EHZ KBR | Vorkommen       |                | Brutplatz |
|-------------------|-----------------------------|-----------|------------|-------|---------|-----------------|----------------|-----------|
|                   |                             |           |            |       |         | Geltungsbereich | Umgriff        |           |
| Amsel             | <i>Turdus merula</i>        | -         | -          |       | -       | A               | pot. Brutvogel | G         |
| Bachstelze        | <i>Motacilla alba</i>       | -         | -          |       | -       | -               | pot. Brutvogel | G         |
| Blaumeise         | <i>Parus caeruleus</i>      | -         | -          |       | -       | A               | A              | H         |
| Bluthänfling      | <i>Carduelis cannabina</i>  | 3         | 2          |       | U2      | -               | pot. Brutvogel | G         |
| Buchfink          | <i>Fringilla coelebs</i>    | -         | -          |       | -       | B               | A              | G         |
| Buntspecht        | <i>Dendrocopos major</i>    | -         | -          |       | -       | -               | A              | H         |
| Dorngrasmücke     | <i>Sylvia communis</i>      | -         | V          |       | FV      | B4              | pot. Brutvogel | G         |
| Eichelhäher       | <i>Garrulus glandarius</i>  | -         | -          |       | -       | -               | pot. Brutvogel | G         |
| Elster            | <i>Pica pica</i>            | -         | -          |       | -       | -               | pot. Brutvogel | G         |
| Feldsperling      | <i>Passer montanus</i>      | V         | V          |       | FV      | A2              | pot. Brutvogel | G         |
| Gartengrasmücke   | <i>Sylvia borin</i>         | -         | -          |       | -       | -               | pot. Brutvogel | G         |
| Gelbspötter       | <i>Hippolais icterina</i>   | -         | 3          |       | U1      | -               | pot. Brutvogel | G         |
| Girlitz           | <i>Serinus serinus</i>      | -         | -          |       | -       | A               | pot. Brutvogel | G         |
| Goldammer         | <i>Emberiza citrinella</i>  | V         | -          |       | FV      | A2              | pot. Brutvogel | G         |
| Grünfink          | <i>Carduelis chloris</i>    | -         | -          |       | -       | B               | pot. Brutvogel | G         |
| Grünspecht        | <i>Picus viridis</i>        | -         | -          | §     | U1      | -               | pot. Brutvogel | H         |
| Haussperling      | <i>Passer domesticus</i>    | V         | V          |       | U1      | B4              | pot. Brutvogel | B         |
| Hausrotschwanz    | <i>Phoenicurus ochruros</i> | -         | -          |       |         | C13             | pot. Brutvogel | B         |
| Heckenbraunelle   | <i>Prunella modularis</i>   | -         | -          |       | -       | -               | pot. Brutvogel | G         |
| Kleiber           | <i>Sitta europaea</i>       | -         | -          |       | -       | -               | pot. Brutvogel | H         |
| Kohlmeise         | <i>Parus major</i>          | -         | -          |       | -       | A               | pot. Brutvogel | H         |

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname     | RL D<br>2020 | RL BY<br>2016 | VRL<br>§ | EHZ<br>KBR | Vorkommen       |                 | Brutplatz |
|-------------------|--------------------------------|--------------|---------------|----------|------------|-----------------|-----------------|-----------|
|                   |                                |              |               |          |            | Geltungsbereich | Umgriff         |           |
| Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>      | -            | -             |          | -          | B               | B               | G         |
| Nachtigall        | <i>Luscinia megarhynchos</i>   | -            | -             |          | FV         | B4              | pot. Brutvogel  | G         |
| Rauchschwalbe     | <i>Hirundo rustica</i>         | 3            | V             |          | U1         | C16             | -               | B         |
| Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>        | -            | -             |          | -          | C13             | mögl. Brutvogel | B, G      |
| Rotkehlchen       | <i>Erithacus rubecula</i>      | -            | -             |          | -          | B               | B               | G         |
| Singdrossel       | <i>Turdus philomelos</i>       | -            | -             |          | -          | B               | A               | G         |
| Star              | <i>Sturnus vulgaris</i>        | 3            | -             |          | -          | B4              | pot. Brutvogel  | H         |
| Stieglitz         | <i>Carduelis carduelis</i>     | -            | V             |          | U1         | B4              | pot. Brutvogel  | G         |
| Zaunkönig         | <i>Troglodytes troglodytes</i> | -            | -             |          | -          | -               | B               | G         |
| Zilpzalp          | <i>Phylloscopus collybita</i>  | -            | -             |          | -          | B               | B               | G         |

#### Legende

**VRL, §** § = streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

I = Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020: **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

**EHZ** Erhaltungszustand

FV

U1

U2

XX

**KBR** = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable)

ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

unbekannt (unknown)

#### Reproduktionsstatus (Südbeck et al., 2005)

A Mögliches Brüten

B Wahrscheinliches Brüten

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

C Gesichertes Brüten

C13 Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen

C16 Jungen im Nest gesehen oder gehört

#### Brutplatz

B Bauwerke

G Gehölze

H Höhlen

## Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Tabelle 10

Bayern: Tabelle 10

Art(en) im UG  nachgewiesen

potenziell möglich

## Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht    siehe Tabelle 10

Unter dem Oberbegriff der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten werden hier Brutvogelarten aufgeführt, die als Höhlenbrüter vorhandene Höhlungen in Bäumen oder Nistkästen zur Anlage von Nestern nutzen oder selbst Höhlen zimmern. Dazu zählen aber auch Arten, deren Nester wieder verwendet werden.

### Lokale Population:

Die vorgefundenen und möglicherweise im Gebiet und dem Umfeld vorkommenden Arten sind typisch in diesen Lebensraum. Für höhlenbrütende Arten sind geeignete Strukturen zur Anlage von dauerhaften Niststätten im Geltungsbereich vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2, Nr. 3 BNatSchG

Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten, sind vom Verlust von Habitatbäumen mit Höhlen betroffen. Durch die Rodung und Fällung von Habitatbäumen während der Brut- und Aufzuchtzeit können Tiere verletzt oder getötet werden. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Schädigungsverbots zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten und in der Folge negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- -

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
- -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Bei Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen ist nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

## Gebäudebrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Tabelle 10

Bayern: Tabelle 10

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht siehe Tabelle 10

Unter dem Oberbegriff der gebäudebrütenden Vogelarten lassen sich Vogelarten die in und an Gebäuden brüten, zusammenfassen.

#### Lokale Population:

Die vorgefundenen und möglicherweise im Gebiet und dem Umfeld vorkommenden Arten sind typisch in diesen Lebensraum. Zum Vorkommen insbesondere des Haussperlings und der Rauchschnalben an Gebäuden im erweiterten Umgriff kann keine Aussage getroffen werden.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2, Nr. 3 BNatSchG

Vogelarten die in und an Gebäuden brüten, sind vom Verlust von Lebensraum bei Sanierung und Abriss der Gebäude betroffen. Während der Sanierung und dem Abriss von Gebäuden besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von gebäudebrütenden Vogelarten. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Schädigungsverbots zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten und in der Folge negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- -

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
- -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Bei Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen ist nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots zu rechnen

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

## Gebäudebrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Vgl. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gehölzbrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Tabelle 10

Bayern: Tabelle 10

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht siehe Tabelle 10

Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten lassen sich Gebüsch- und Heckenbrüter, Baumbrüter, aber auch Bodenbrüter in Baumbeständen oder Gebüsch zusammenfassen.

#### Lokale Population:

Die Gehölzbestände im Geltungsbereich bieten diesen Arten guten Lebensraum. Die im Geltungsbereich vorgefundenen und möglicherweise vorkommenden Arten sind typisch für die vorhandenen Strukturen und kommen ebenfalls im erweiterten Umfeld vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2, Nr. 3 BNatSchG

Vogelarten die in Gehölzen brüten, sind durch Rodung von Gehölzen durch den Verlust von Lebensraum betroffen. Durch die Rodung während der Brut- und Aufzuchtzeit können Tiere verletzt oder getötet werden. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Schädigungsverbots zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

--

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten und in der Folge negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
--

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
--

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gehölzbrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Bei Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen ist nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
- Vgl. Kapitel 3.1

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1 zusammengefasst:

**Tabelle 11: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Arten des Anhang IV FFH-RL**

| Artnamen              |                                  | Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art |
|-----------------------|----------------------------------|---|--|
| deutsch               | wissenschaftlich                 |   |  |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Graues Langohr        | <i>Plecotus austriacus</i>       | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>          | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i>         | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Mopsfledermaus        | <i>Barbastellus barbastella</i>  | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Mückenfledermaus      | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Nymphenfledermaus     | <i>Myotis alcaethoe</i>          | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentoni</i>         | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Zauneidechse          | <i>Lacerta agilis</i>            | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |

**Legende:**

**fett** streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**X** Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

**V, CEF, K** Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, K: FCS-Maßnahmen erforderlich

### 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

**Tabelle 12: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten**

| Artnamen     |                            | Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art |
|--------------|----------------------------|---|--|
| deutsch      | wissenschaftlich           |   |  |
| Amsel        | <i>Turdus merula</i>       | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Bachstelze   | <i>Motacilla alba</i>      | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Blaumeise    | <i>Parus caeruleus</i>     | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Buchfink     | <i>Fringilla coelebs</i>   | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Buntspecht   | <i>Dendrocopos major</i>   | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |

| Artnamen        |                                | Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art |
|-----------------|--------------------------------|---|--|
| deutsch         | wissenschaftlich               |   |  |
| Dorngrasmücke   | <i>Sylvia communis</i>         | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Eichelhäher     | <i>Garrulus glandarius</i>     | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Elster          | <i>Pica pica</i>               | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Feldsperling    | <i>Passer montanus</i>         | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i>            | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Gelbspötter     | <i>Hippolais icterina</i>      | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Girlitz         | <i>Serinus serinus</i>         | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Goldammer       | <i>Emberiza citrinella</i>     | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Grünfink        | <i>Carduelis chloris</i>       | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Grünspecht      | <i>Picus viridis</i>           | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Hausperling     | <i>Passer domesticus</i>       | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Hausrotschwanz  | <i>Phoenicurus ochruros</i>    | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i>      | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Kleiber         | <i>Sitta europaea</i>          | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Kohlmeise       | <i>Parus major</i>             | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>      | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Nachtigall      | <i>Luscinia megarhynchos</i>   | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Rauchschwalbe   | <i>Hirundo rustica</i>         | – (V, CEF)  | Keine Auswirkungen                           |
| Ringeltaube     | <i>Columba palumbus</i>        | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Rotkehlchen     | <i>Erithacus rubecula</i>      | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Singdrossel     | <i>Turdus philomelos</i>       | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Star            | <i>Sturnus vulgaris</i>        | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Stieglitz       | <i>Carduelis carduelis</i>     | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Zaunkönig       | <i>Troglodytes troglodytes</i> | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |
| Zilpzalp        | <i>Phylloscopus collybita</i>  | – (V)   | Keine Auswirkungen                           |

**Legende:**

**X** Verbotstatbestand erfüllt

**–** Verbotstatbestand nicht erfüllt

**V, CEF, K** Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, K: FCS-Maßnahmen erforderlich

## 6 Gutachterliches Fazit

Von dem Vorhaben sind verschiedene Arten des Anhang IV FFH-RL sowie Brutvogelarten betroffen.

Zauneidechsen sind im Bereich des geplanten Welcome Centers und des Regenrückhaltebeckens von Lebensraumverlust und zusätzlich im Bereich der geplanten PV-Anlage durch die Gefahr der Tötung oder Verletzung betroffen. Bei der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen zu rechnen. Für den Lebensraumverlust sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Fledermäuse sind bei der Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen betroffen. Die Gebäude 8 und 9 bieten insbesondere im Dachgeschoss Quartiere für Fledermäuse, eine Nutzung wurde anhand von Fledermauskot festgestellt. Neben dem Dachgeschoss werden im Gebäude 9 aber auch die restlichen Geschosse sowie der Keller von Fledermäusen genutzt. Am Gebäude 10 bestehen potenzielle Fledermausquartiere an der Außenfassade. Gebäudebewohnende Fledermäuse sind durch Quartierverlust und der Gefahr der Tötung oder Verletzung bei Sanierung und Abriss der Gebäude 8, 9 und 10 betroffen.

Rauchschwalben brüten am Pferdestall nördlich des Gebäudes 8. Spuren von Nestern finden sich aber auch in anderen Teilen des Geländes. Rauchschwalben sind von Quartierverlust und der Gefahr der Tötung oder Verletzung betroffen.

Im Gebäude 9 wurden Reste von alten Haussperlingsnestern gefunden. Haussperlinge sind potenziell bei der Sanierung des Gebäudes von Quartierverlust und möglicherweise der Gefahr der Tötung oder Verletzung betroffen.

In den Dachgeschossen der Gebäude 8 und 9 wurden außerdem Hinweise auf eine ältere Nutzung durch Eulen festgestellt. Eine aktuelle Betroffenheit besteht allerdings nicht.

Wenn der Abriss und die Sanierung der Gebäudeteile unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Einbeziehung einer Ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden, ist nicht mit der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen oder Vögeln im Zusammenhang mit der Zerstörung ihrer Quartiere zu rechnen.

Für den Verlust von Quartieren, Lebensstätten und Brutplätzen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Würzburg, 19.02.2024



(Dipl.-Biol. Alexandra Schuster, FABION GbR)

## 7 Gesetze / Literatur

### Gesetze:

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur:

- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. – Augsburg, Stand September 2019, 19 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 30 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. – Augsburg, 4. Aktualisierte Auflage, 40 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>.

- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BLANKE, I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/>
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HERDE C., RASSMUS J., GÖDDERZ S., GEIGER S., GHARADJEDAGHI B., JANSEN S. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. - BfN, S. 168
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, Hrsg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe
- LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, Stand Juni 2016, 30 S.
- LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2003) (Bearb.: Scheuerer, M., Ahlmer, D.): Rote Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg
- LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg, Dezember 2017, 84 S.
- LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.
- MEINING, H. ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING, D. et al (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzling, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. RÜRRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 63 S., [http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas\\_dt.pdf](http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf)
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 - 112
- SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE, SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.

## 8 Fotodokumentation



**Foto 1:** Pferdeweide mit Streuobstbestand mit zahlreichen Habitatbäumen und Lebensraum der Zauneidechse.



**Foto 2:** Fläche der geplanten PV-Anlage und angrenzendem Lebensraum der Zauneidechse.



**Foto 3** Zauneidechsenlebensraum entlang des Zaunes im Süden des Gelungsbereichs



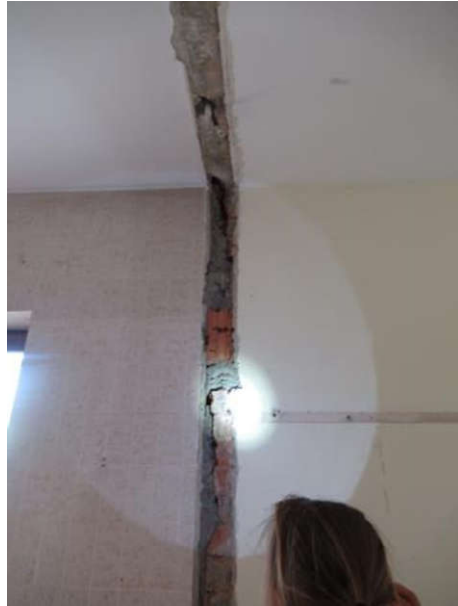
**Foto 4:** Zauneidechsenlebensraum entlang des Zaunes im Süden des Gelungsbereichs



**Foto 5:** Besetztes Hausrotschwanznest über Fenster im Dachboden (Gebäude 8).



**Foto 6:** Altes Rauchschwalbennest im Stall des Gebäudes 9.



**Foto 7:** Spalten in der Wand im 1. Obergeschoss, Gebäude 9.



**Foto 8:** Spalten oberhalb der Türe mit darunter in geringer Menge liegendem Fledermauskot, Gebäude 9.



**Foto 9:** Rauchschwalbennest sowie Spalt in der Decke (pot. Fledermausquartier), im Erdgeschoss, Gebäude 9.



**Foto 10:** Fledermauskot unter Zapfloch im Dachboden, Gebäude 8



**Foto 11:** Pferdestall mit mehreren besetzten Rauchschwalbennestern